

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatspolitische Kommission
des Nationalrats SPK-NR
Bern

spk.cjp@parl.admin.ch

Liestal, 19. Mai 2020

Vernehmlassung

zur Parlamentarischen Initiative 16.432 «Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung»

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist zweckmässig, um eine einheitliche Gebührenpraxis auf Bundesebene zu gewährleisten. Der Grundsatz des kostenlosen Zugangs zu amtlichen Dokumenten entspricht einer offenen und transparenten Staatsverwaltung. Daher gilt er seit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auch in unserem Kanton¹. Dass in Ausnahmefällen bei hohem Verwaltungsaufwand eine Gebühr erhoben werden kann, erachten wir mit Blick auf das Verursacherprinzip als gerechtfertigt. Eine Limitierung auf maximal 2000 Franken wäre indessen nicht sachgerecht. Soweit der für eine Gesuchsbehandlung nötige Arbeitsaufwand über eine in der Verordnung festzulegende Anzahl kostenloser Arbeitsstunden hinausgeht, soll er unbeschränkt abgegolten werden². Wichtig ist, dass die gesuchstellende Person in einem solchen Fall vorgängig informiert wird und ihr die zu erwartenden Kosten bekannt gegeben werden.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

¹ § 34 Absatz 1 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG BL; [SGS 162](#))

² § 24 Informations- und Datenschutzverordnung (IDV BL; [SGS 162.11](#))